



FDP.Die Liberalen
PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR.I Liberali Radicali
PLD.Ils Liberals

Statuten

Die Statuten wurden am 16. April 2016 in Bern durch die Delegierten der FDP.Die Liberalen Schweiz totalrevidiert.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.	Wesen und Zweck	4
2.	Rechtsform	4
3.	Name.....	4
4.	Aufbau der Partei.....	4
5.	Verwendung der Sprachformen	4
II.	Mitgliedschaft	4
6.	Erwerb	4
7.	Verlust der Mitgliedschaft.....	5
8.	Mitgliedschaft nahestehender Organisationen	5
9.	Unvereinbarkeit	5
10.	Pflichten und Rechte der Mitglieder	5
11.	Sympathisanten.....	5
12.	Mitgliederdatenbank	5
III.	Die Organe.....	6
13.	Parteiorgane	6
14.	Delegiertenversammlung	6
14.1	Zusammensetzung	6
14.2	Funktion und Befugnisse	7
14.3	Wahl der kantonalen Delegierten und der Ersatzdelegierten	7
14.4	Verpflichtung der Delegierten und der Kantonalparteien	7
14.5	Einberufung	8
14.6	Information	8
14.7	Öffentlichkeit.....	8
14.7	Anträge.....	8
15.	Die Präsidentenkonferenz.....	8
15.1	Zusammensetzung	8
15.2	Funktion und Befugnisse	8
15.3	Verpflichtung der Präsidenten.....	9
15.4	Einberufung	9
15.5	Information	9
16.	Der Vorstand	10
16.1	Zusammensetzung	10
16.2	Funktion und Befugnisse	10
16.3	Einberufung	11
16.4	Information	11
17.	Fraktion der eidgenössischen Räte.....	11
18.	Der Parteipräsident.....	11
19.	Die Revisionsstelle	11
20.	Die Schiedskommission.....	12
20.1	Zusammensetzung	12
20.2	Befugnisse.....	12
20.3	Reglement	12
20.4	Amtsperiode	12
IV.	Generalsekretariat.....	12

21. Das Generalsekretariat	12
V. Veranstaltungen	13
22. Der Parteitag	13
23. Fachtagungen und Seminare.....	13
VI. Fachinstanzen	13
24. Zweck und Organisation	13
25. Die Sekretärenkonferenz	13
26. Die Fachkommissionen	13
26.1 Zusammensetzung und Dauer des Mandats.....	14
26.2 Aufgaben und Organisation	14
26.3 Administration und Kommunikation.....	14
VII. Kantonalparteien und nahestehende Organisationen	14
27. Kantonalparteien	14
28. Nahestehende Organisationen	15
VIII. Abstimmungen und Wahlen.....	15
29. Abstimmungen.....	15
30. Wahlen	15
IX. Finanzen	15
31. Ausgabendeckung.....	15
32. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalparteien	16
33. Haftung.....	16
X. Übergangsbestimmungen.....	16
34. Kantonalparteien	16
XI. Schlussbestimmungen	17
35. Annahme der vorliegenden Statuten.....	17
36. Wahl der Parteiorgane	17
37. Statutenrevision	17
38. Inkrafttreten	17
39. Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Auflösung des Vereines.....	17

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Wesen und Zweck

¹ Die Partei *FDP.Die Liberalen*, nachfolgend Partei genannt, hat ihre Wurzeln im Zusammenschluss der Freisinnig Demokratischen Partei der Schweiz (FDP) und der Liberalen Partei der Schweiz (LPS). Als Partei steht sie allen Frauen und Männern aller Bevölkerungskreise offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen.

² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Ihr Zweck ist es, eine Politik zu entwickeln, welche die Grundrechte achtet und fördert, die Freiheit des Einzelnen stärkt, auf Selbstverantwortung, Eigeninitiative sowie Solidarität setzt und den Föderalismus achtet. Die Politik der FDP richtet sich an den Werten Freiheit, Gemeinsinn und Fortschritt aus.

2. Rechtsform

¹ Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sitz der Partei ist Bern.

3. Name

¹ Die Partei führt den Namen:

- FDP.Die Liberalen
- PLR.Les Libéraux-Radicaux
- PLR.I Liberali Radicali
- PLD.Ils Liberals
- FDP.The Liberals

² Die Kantonalparteien führen den gleichen Namen und treten gegen aussen gleich auf.

4. Aufbau der Partei

¹ Die schweizerische Partei besteht aus kantonalen Parteien.

² Die Kantonalparteien haben ihre Organisation, den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Statuten zu regeln.

5. Verwendung der Sprachformen

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die weibliche und männliche Form.

II. Mitgliedschaft

6. Erwerb

¹ Mitglied der Partei sind:

- alle Mitglieder von Kantonalparteien;
- alle Kantonalparteien.

² Ausnahmeregelungen trifft die Präsidentenkonferenz.

7. Verlust der Mitgliedschaft

¹ Der Parteiaustritt erfolgt nach den Bestimmungen der Kantonalparteien. Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft bei der schweizerischen Partei.

² Die Präsidentenkonferenz kann einer Kantonalpartei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.

³ Die Präsidentenkonferenz kann bei der Schiedskommission gegen einen kantonalen Entscheid betreffend einem Ausschluss eines Mitgliedes durch eine Kantonalpartei Rekurs einlegen.

8. Mitgliedschaft nahestehender Organisationen

¹ Die Kantonalparteien können Organisationen (Frauenbewegung, Jugendbewegung, Gruppe Service Public, FDP International, Fachorganisationen etc.) bezeichnen, deren Mitgliedschaft auch jene in der Partei nach sich zieht.

9. Unvereinbarkeit

¹ Wer einer politischen Gruppierung oder Organisation angehört, deren Ziele jenen der Partei zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Partei sein. Die Schiedskommission entscheidet über die Unvereinbarkeit.

10. Pflichten und Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder wirken an der Parteiarbeit mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen der kantonalen und schweizerischen Statuten an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen.

² Jedes Parteimitglied hat namentlich das Recht:

- dem Vorstand Anträge zu stellen;
- Motionen zuhanden der Präsidentenkonferenz einzureichen. Motionen müssen von 30 Mitgliedern mit ihrer Unterschrift unterstützt werden;
- an Urabstimmungen teilzunehmen, an denen alle Mitglieder im schriftlichen Verfahren befragt werden.

³ Es können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit in der Partei beigezogen werden.

11. Sympathisanten

¹ Die Kantonalparteien regeln die Stellung derjenigen Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, aber als Sympathisanten ihr Interesse an der Parteiarbeit bekunden.

12. Mitgliederdatenbank

¹ Eine zentrale Mitgliederdatenbank wird durch die schweizerische Partei geführt, um die Mitglieder rasch über die Bundespolitik sowie Aktivitäten der Partei auf Bundesebene zu informieren.

² Lokal-, Regional- und Kantonalparteien stellen der Partei alle für das Führen der Mitgliederdatenbank notwendigen Informationen zur Verfügung und passen die Einträge soweit notwendig umgehend an. Die schweizerische Partei ist berechtigt, in Absprache mit den Kantonalparteien, die Daten zwecks Informationen an alle Mitglieder und Sympathisanten zu aktuellen politischen Fragen und Geschehnissen zu verwenden. Lokal-, Regional- und Kantonalparteien haben nur Zugriff auf ihre eigenen Mitgliederdaten.

III. Die Organe

13. Parteiorgane

¹ Die Organe der Partei sind:

- die Delegiertenversammlung (DV);
- die Präsidentenkonferenz (PPK);
- der Vorstand;
- die Fraktion der eidgenössischen Räte¹
- die Kontrollstelle;
- die Schiedskommission.

² Die Zusammensetzung der Parteiorgane soll die Zusammensetzung der Partei, namentlich bezüglich Sprachen, Geschlecht und Alter berücksichtigen.

14. Delegiertenversammlung

14.1 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus fest gewählten Delegierten, welche die Sektionen oder nahestehende Organisationen repräsentieren (vgl. Art. 28).

² Jede Kantonalpartei hat Anspruch auf acht Delegierte. Weitere Delegiertensitze der Kantonalparteien werden nach Massgabe der Nationalratsmandate der Kantonalparteien aufgeteilt. Die Vertretung der Kantonalparteien darf nicht mehr als 450 Mitglieder umfassen².

³ Der Delegiertenversammlung gehören ausserdem von Amtes wegen an:

- die Mitglieder des Vorstands;
- die Mitglieder der Präsidentenkonferenz;
- die Mitglieder der eidg. Fraktion;
- die Regierungsräte der Partei;
- die Parteisekretäre der Kantonalparteien.

⁴ Zusätzlich stellen folgende nahestehende Organisationen Delegierte:

- nationale Jugendbewegung: zehn Delegierte;
- nationale Frauenbewegung: zehn Delegierte;

¹ Änderung angenommen an Delegiertenversammlung vom 5. März 2017

² Änderung angenommen an Delegiertenversammlung vom 21. April 2012

- nationale Gruppe Service Public: vier Delegierte.
- internationale Bewegung: vier Delegierte.

⁵ Zusätzlich zu den unter Abs. 4 erwähnten Delegierten kann die Präsidentenkonferenz weiteren nahestehenden Organisationen im Sinne von Ziffer 8 insgesamt maximal acht Delegierte zugestehen.

14.2 Funktion und Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der schweizerischen Partei. Sie

- beschliesst über Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramm;
- nimmt den Bericht des Vorstands über die Umsetzung des Parteiprogramms entgegen;
- wählt:
 - den schweizerischen Parteipräsidenten;
 - maximal fünf Vizepräsidenten, wobei auf eine ausgeglichene Verteilung der Sprachregionen geachtet wird³;
 - maximal 10 Beisitzer im Vorstand⁴;
 - die Schiedskommission;
- nimmt abschliessend Stellung zu Grundsatzfragen und zu wichtigen politischen Fragen, die ihr von der Präsidentenkonferenz oder dem Vorstand unterbreitet werden;
- nimmt Stellung zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, welche ihr von der Präsidentenkonferenz vorgelegt werden;
- beschliesst über zu ergreifende eidgenössische Volksinitiativen;
- nimmt den Jahresbericht des Vorstands und der Fraktion entgegen;
- nimmt den Bericht der Schiedskommission entgegen;
- beschliesst über die Revision der Statuten;
- beschliesst über die Durchführung von Urabstimmungen.

14.3 Wahl der kantonalen Delegierten und der Ersatzdelegierten

¹ Die kantonalen Delegierten werden von den Kantonalparteien mindestens alle vier Jahre fest gewählt. Die Wahl findet im Frühjahr nach den Nationalratswahlen statt.

² Die Kantonalparteien sichern eine ausgeglichene Zusammensetzung der kantonalen Delegationen gemäss Art. 13 Absatz 2.

³ Die Kantonalparteien wählen Ersatzdelegierte.

14.4 Verpflichtung der Delegierten und der Kantonalparteien

¹ Die Delegierten sind zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen verpflichtet.

² Die Kantonalparteien stellen sicher, dass ihre Delegationen regelmässig an den Dele-

³ Änderung angenommen an Delegiertenversammlung vom 21. April 2012

⁴ Änderung angenommen an Delegiertenversammlung vom 11. Januar 2014

gientenversammlungen teilnehmen.

³ Fehlt ein Delegierter drei Mal in Folge unentschuldigt, wird die Kantonalpartei informiert.

⁴ Die kantonalen Delegierten informieren ihre Kantonalpartei über den Ablauf und die an der Delegiertenversammlung getroffenen Entscheide.

14.5 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

² Die statutarischen Geschäfte sind jeweils im Frühjahr zu behandeln.

³ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt auf Beschluss der Präsidentenkonferenz, des Vorstands oder auf Verlangen von drei Kantonalparteien oder 50 Delegierten.

14.6 Information

¹ Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden durch das Generalsekretariat über die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallenden Geschäfte dokumentiert. Die Informationen können über den elektronischen Weg verteilt werden.

14.7 Öffentlichkeit

¹ Alle Parteimitglieder und Sympathisanten sowie die Medien sind zur Delegiertenversammlung zugelassen, sofern diese nicht Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

14.7 Anträge

¹ Anträge von Delegierten müssen grundsätzlich eine Woche vor der Versammlung zuhanden des Generalsekretärs eingereicht werden, damit die Präsidentenkonferenz Stellung dazu nehmen kann. Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung entscheidet insbesondere bei kurzfristigen Saalanträgen abschliessend über die Zulassung.

15. Die Präsidentenkonferenz

15.1 Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus:

- den Präsidenten der Kantonalparteien sowie dem Vorsitzenden der internationalen Bewegung und der Fachgruppe Radigal;
- den Mitgliedern des Vorstands;
- den Bundesräten der Partei.

² Die Präsidenten der ständigen Parteiausschüsse sind je nach den zu behandelnden Geschäften mit beratender Stimme zuzuziehen.

³ Im Verhinderungsfall lassen sich die kantonalen Parteipräsidenten durch ein Mitglied des kantonalen Führungsgremiums oder den Parteisekretär ersetzen. Der Name des Stellvertreters wird dem Generalsekretariat mitgeteilt.

15.2 Funktion und Befugnisse

¹ Die Präsidentenkonferenz

- nimmt zu aktuellen politischen Fragen Stellung;

- bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und entscheidet, ob sie eine eidgenössische Abstimmungsvorlage der Delegiertenversammlung vorlegt und eine Abstimmungsempfehlung abgibt, oder ob sie über die Vorlage selbst entscheidet;
- entscheidet über die Ergreifung von Referenden auf Bundesebene;
- überwacht und kontrolliert die Arbeit der Partei;
- kann Personen bestimmen, welche die Parteispitze bei sachpolitischen, organisatorischen oder sonstigen Fragen vertreten. Sie kann diesen Personen Aufträge erteilen;
- bestimmt einen Vizepräsidenten, der bei Bedarf die Funktion des Parteipräsidenten übernimmt;
- regelt und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel des Sperrkontos;
- wählt den Generalsekretär und die Revisionsstelle;
- fasst Beschluss über die Einberufung von Parteitag;
- nimmt zuhanden der Fraktion Stellung zu wichtigen Geschäften der Bundesversammlung vor deren endgültigen Behandlung;
- überprüft die Umsetzung des Parteiprogramms;
- genehmigt das Reglement der Schiedskommission;
- beschliesst über eingereichte Motionen der Mitglieder (Art. 10.2) und der Kantonalparteien (Art. 27.4);
- beschliesst über die Unterschriftenregelung der Parteikonten;
- nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle und genehmigt die Jahresrechnung;
- kann Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung zuweisen;
- wählt gemäss den Bestimmungen von Art. 14.1 Abs. 5 maximal acht weitere Delegierte;
- beschliesst über Anträge und Massnahmen zur Förderung des Parteienwachstums.

15.3 Verpflichtung der Präsidenten

Die Präsidenten sind angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und verpflichten sich, ihre Kantonalparteien über die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz zu orientieren.

15.4 Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz tagt in der Regel sechs bis acht Mal jährlich oder wenn es die Umstände verlangen.

² Die Einberufung der Präsidentenkonferenz erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen dreier Kantonalparteien.

15.5 Information

¹ Über die Beratungen der Präsidentenkonferenz wird die Öffentlichkeit auf geeignete Art und Weise informiert.

16. Der Vorstand

16.1 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Parteipräsidenten;
- den Vizepräsidenten;
- dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der eidg. Fraktion;
- den Beisitzern⁵
- einem Vertreter der nationalen Jugendbewegung;
- einer Vertreterin der Frauenbewegung;
- einem Vertreter der Gruppe Service Public; sowie
- dem Generalsekretär.

² Der Präsident kann temporär zusätzliche Parteimitglieder oder Experten in die Vorstandssitzungen einladen. Diesen Mitgliedern können spezifische Aufgaben übertragen werden. Sie haben im Vorstand eine beratende Stimme.

³ Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Beisitzer werden – sofern es sich nicht um Ersatz- oder Ergänzungswahlen handelt – in der zweiten Delegiertenversammlung des ersten und dritten, den Nationalratswahlen folgenden Jahres gewählt.

⁴ Der von der Delegiertenversammlung gewählte Präsident, die Vizepräsidenten und die Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt. Sie können direkt wiedergewählt werden. Ein Mitglied, das ein zurückgetretenes Mitglied ersetzt, wird im selben Moment wie die anderen Mitglieder wiedergewählt. Die Dauer ihrer Mandate beträgt maximal zwölf Jahre.

16.2 Funktion und Befugnisse

¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Behandlung aktueller politischer Geschäfte;
- das Verabschieden von Vernehmlassungsantworten;
- öffentliche Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen;
- die Vorbereitung der Sitzungen der Präsidentenkonferenz;
- die Koordination der Tätigkeiten der nationalen Partei mit denjenigen der Kantonalparteien, der nahe stehenden Organisationen sowie interner Organe;
- die Koordination der Tätigkeiten der nationalen Partei mit derjenigen der eidgenössischen Fraktion;
- die Kontakte zu anderen Parteien auf nationaler und internationaler Ebene;
- die Auftragserteilung an das Generalsekretariat, Parteiausschüsse und Arbeitsgruppen;
- Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ

⁵ Änderung angenommen an Delegiertenversammlung vom 11. Januar 2014

zugewiesen sind.

16.3 Einberufung

¹ Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

² Eine Sitzung wird durch den Parteipräsidenten einberufen oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen.

16.4 Information

¹ Der Vorstand informiert Partei und Öffentlichkeit in geeigneter Form über seine Beratungen und Entscheidungen.

17. Fraktion der eidgenössischen Räte⁶

¹ Die Fraktion FDP-Liberale der Bundesversammlung ist der Zusammenschluss der eidgenössischen Parlamentarier, die dem freisinnig-liberalen Gedankengut und liberale Werte verpflichtet sind. Sie besteht aus National- und Ständeräten. Die Fraktion setzt die Ziele und das Wahlprogramm der Partei um. Sie legt an der Delegiertenversammlung jährlich Rechenschaft ab.

² Ziel der Fraktionstätigkeit ist die Durchsetzung des freisinnig-liberalen Gedankengutes in der eidgenössischen Politik.

³ Die Fraktion konstituiert sich selbst. Sie ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest. Ihre Organe und deren Aufgaben und Kompetenzen sind so zu gestalten, dass eine effiziente Arbeitsweise erleichtert wird.

⁴ Mitglieder der Fraktion sind die Mitglieder der eidgenössischen Räte, die auf Vorschlag (resp. einer Liste) einer der „FDP.Die Liberalen Schweiz“ angehörenden Partei gewählt wurden und nicht der FDP.Die Liberalen angehörende Mitglieder der eidgenössischen Räte, sofern sie mit 2/3 der Stimmen aller Fraktionsangehörigen aufgenommen werden.

⁵ Die Partei und die Fraktion arbeiten eng zusammen. Die Fraktion nimmt in eigener Verantwortung Stellung. Dabei berücksichtigt sie die Entscheide der Delegiertenversammlung und der Parteipräsidentenkonferenz. Über Anträge, die von der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz überwiesen werden, hat sie Beschluss zu fassen.

18. Der Parteipräsident

¹ Der Parteipräsident hat den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, am Parteitag, in der Präsidentenkonferenz und im Vorstand.

² Im Verhinderungsfall wird er durch den gemäss Art. 15.2 bestimmten Vizepräsidenten vertreten.

19. Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern ohne Parteiämter auf Bundesebene oder einer unabhängigen Revisionsgesellschaft.

² Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie

⁶ Änderung angenommen an Delegiertenversammlung vom 5. März 2017

verfasst jährlich Bericht an den Vorstand und an die Präsidentenkonferenz.

³ Sie wird von der Präsidentenkonferenz auf Antrag des Vorstands gewählt und konstituiert sich selbst. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die Mitglieder oder die Revisionsgesellschaft sind wiederwählbar.

20. Die Schiedskommission

20.1 Zusammensetzung

¹ Die Schiedskommission besteht aus einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Präsidentenkonferenz sind.

² Die drei Amtssprachen müssen vertreten sein.

20.2 Befugnisse

¹ Die Schiedskommission behandelt und entscheidet endgültig:

- die ihr in Art. 7 und 9 der Statuten zugewiesenen Streitfälle;
- Streitigkeiten zwischen einem Parteimitglied und der schweizerischen Partei;
- andere Streitfragen, die der Kommission vorgelegt werden, sofern sie mit deren Behandlung ausdrücklich einverstanden ist.

² Die Schiedskommission behandelt:

- Streitigkeiten zwischen einer Kantonalpartei und der schweizerischen Partei;
- Streitigkeiten zwischen Kantonalparteien.

Gegen diese Entscheide kann zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden.

³ Die Schiedskommission kann für Streitfälle bezüglich des Inhalts von Parteipublikationen und anderen Kommunikationsmitteln der Partei nicht angerufen werden.

20.3 Reglement

¹ Die Präsidentenkonferenz erlässt für die Schiedskommission ein Reglement.

20.4 Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode der Mitglieder der Schiedskommission beträgt acht Jahre. Sie sind wiederwählbar.

IV. Generalsekretariat

21. Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die politische Stabs- und administrative Zentralstelle der Partei. Es obliegen ihm insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der Partei- und Fachorgane, die Organisation von Parteiveranstaltungen, das Erstellen von Anträgen an die Parteiorgane und die Koordination derer Aktivitäten, der Kontakt zu den Kantonalsekretären, die Information und die Erledigung der administrativen Arbeiten.

² Der Generalsekretär ist der vollamtliche Sekretär der schweizerischen Partei. Seine Obliegenheiten regelt ein Pflichtenheft, das durch den Vorstand erstellt wird.

³ Dem Generalsekretär steht ein Stab von voll- und nebenamtlichen Mitarbeitern zur Verfügung.

⁴ Der Vorstand regelt die Anstellungsbedingungen des Generalsekretärs und verabschiedet die Richtlinien und das Arbeitsreglement für die Anstellung von Mitarbeitern des Generalsekretariats.

V. Veranstaltungen

22. Der Parteitag

¹ Delegiertenversammlung oder Präsidentenkonferenz können für bedeutende politische Fragen die Durchführung von Parteitagen beschliessen, denen in erster Linie Kundgebungscharakter zukommt.

² Zum Parteitag haben alle Parteimitglieder Zutritt. Sie können an Abstimmungen teilnehmen. Der Parteitag kann Resolutionen verabschieden.

23. Fachtagungen und Seminare

¹ Zur Behandlung von ausgewählten Fragen kann der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Fachpräsidenten Fachtagungen, Seminare und andere geeignete Veranstaltungen durchführen, bei denen alle oder ein beschränkter Kreis der Parteimitglieder Zutritt haben.

VI. Fachinstanzen

24. Zweck und Organisation

¹ Für die Organisation und die Koordination der Parteiarbeit und zur Vorbereitung der sachpolitischen Entscheidungen werden eingesetzt:

- die Sekretärenkonferenz;
- die Fachkommissionen.

25. Die Sekretärenkonferenz

¹ Die Sekretärenkonferenz tagt in der Regel viermal jährlich.

² Der Generalsekretär präsidiert die Sekretärenkonferenz und erstellt ihre Traktandenliste. Die kantonalen Parteisekretäre können Traktanden vorschlagen.

³ Die Sekretärenkonferenz hat eine beratende und organisatorische Funktion und kann der Präsidentenkonferenz Anträge stellen. Sie berät namentlich über:

- operationelle und organisatorische Fragen;
- Abstimmungs- und Wahlkampagnen;
- die Koordination der Parteiaktivitäten zwischen Kantonalparteien sowie zwischen Kantonalparteien und der schweizerischen Partei;
- Parteiaktivitäten der Kantonalparteien.

⁴ Die Sekretärenkonferenz kann mit der Präsidentenkonferenz gemeinsam tagen.

⁵ Sie kann in regionalen und thematischen Untergruppen tagen.

26. Die Fachkommissionen

26.1 Zusammensetzung und Dauer des Mandats

¹ Fachkommissionen können für spezifische Politikbereiche durch die Präsidentenkonferenz eingesetzt werden.

² Die Kommissionen bestehen aus Personen mit spezifischen Kenntnissen in den jeweiligen Fachgebieten. Es wird auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen geachtet. Die Mitglieder werden durch die Präsidentenkonferenz auf Vorschlag eines derer Mitglieder oder des Generalsekretariats gewählt.

³ Die Dauer des Mandats wird durch den Vorstand festgelegt. Spätestens ein Jahr nach Beginn einer neuen Legislatur werden Mitglieder und Präsiden der Kommissionen durch die Präsidentenkonferenz neu bestellt bzw. bestätigt

⁴ Die Kommissionspräsidenten werden durch die Präsidentenkonferenz gewählt. Falls der Präsident nicht Mitglied der eidgenössischen Fraktion ist, muss der Vizepräsident aus der eidgenössischen Fraktion stammen. Die Präsidenten sind wiederwählbar.

26.2 Aufgaben und Organisation

¹ Die Sachbereiche werden vom Vorstand nach Bedarf festgelegt. Er kann mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- Bearbeitung von Aufträgen der Präsidentenkonferenz oder des Vorstands;
- Überwachung der politischen Entwicklung in den Sachbereichen;
- Beratung der Parteiorgane in Fragen ihres Sachbereichs;
- Erarbeiten von Vorschlägen zuhanden der zuständigen Parteiorgane, sofern notwendig;
- Vorbereitung und Ausführung von Stellungnahmen und anderen Meinungsäusserungen (z.B. Positionspapiere, Vernehmlassungen etc.) in einem Sachbereich zuhanden der zuständigen Organe.

² Die Präsidenten der Fachkommissionen haben ihre Arbeit mit den Leaders der Fraktion der entsprechenden parlamentarischen Kommissionen zu koordinieren.

³ Ansonsten organisieren sich die Kommissionen selbständig.

26.3 Administration und Kommunikation

¹ Die administrative und kommunikative Betreuung der Kommissionen obliegt dem Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionspräsidenten.

VII. Kantonalparteien und nahestehende Organisationen

27. Kantonalparteien

¹ Die Kantonalparteien sind rechtlich selbständige politische Organisationen und gleichzeitig Mitglieder der schweizerischen Partei. Sie bekennen sich zu deren Grundsätzen und setzen sich für deren Ziele ein.

² Die Kantonalparteien haben in der Regel nach der schweizerischen Partei zu eidgenössischen Vorlagen Stellung zu nehmen. Sie entscheiden frei über ihre Position und beachten dabei die Position und Argumente der schweizerischen Partei. Sie informieren ihre Delegierten über die Entscheide samt Begründung der schweizerischen Partei.

³ Die Kantonalparteien sind regelmässig in geeigneter Form über die Tätigkeit und die

Beschlüsse in den Organen der schweizerischen Partei zu informieren.

⁴ Eine Kantonalpartei kann Anträge und Motionen zuhanden der Präsidentenkonferenz einreichen.

⁵ Vor der Stellungnahme der Delegiertenversammlung zu ihren Geschäften sind die Kantonalparteien in gleichem Masse zu dokumentieren wie die Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz. Sie können ihre Stellungnahme der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz schriftlich zustellen.

⁶ Der Vorstand oder die Präsidentenkonferenz können von den Kantonalparteien Informationen über wichtige kantonale Angelegenheiten anfordern.

28. Nahestehende Organisationen

¹ Nahestehende Organisationen, die sich den Grundsätzen der Partei verpflichtet fühlen, sind selbständig und in ihrer Beschlussfassung unabhängig.

² Die Partei fördert die Zusammenarbeit und konsultiert diese Organisationen in wichtigen Geschäften.

VIII. Abstimmungen und Wahlen

29. Abstimmungen

¹ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmzettel.

⁴ In einer geheimen Abstimmung gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

⁵ Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Dabei gelten die vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels analog.

30. Wahlen

¹ Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.

² Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen verlangen.

³ Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen für das absolute Mehr nicht mitgezählt.

⁴ Wird im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so erfolgt ein dritter Wahlgang, bei welchem das einfache Mehr entscheidet.

⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IX. Finanzen

31. Ausgabendeckung

¹ Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch:

- einen festen jährlichen Beitrag der Kantonalparteien, der durch die Präsidentenkonfe-

renz festgelegt wird;

- einen Beitrag der Kantonalparteien, der nach den bei den Nationalratswahlen oder bei kantonalen Wahlen erzielten Wählerstimmen durch die Präsidentenkonferenz bestimmt wird;
- Beiträge der Mitglieder der Fraktion der Bundesversammlung, der Magistratspersonen und Parteiangehörigen in öffentlichen Ämtern des Bundes;
- freiwillige Zuwendungen;
- Sonderaktionen;
- Entgelt für Leistungen des Sekretariats (für Dokumentationen, besondere Dienstleistungen usw.).

² Die Partei kann ein regelmässig alimentiertes Sperrkonto eröffnen, das ausschliesslich für den nationalen Wahlkampf verwendet wird. Die Präsidentenkonferenz legt die Regeln der Verwendung fest.

32. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalparteien

¹ Auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalparteien ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

² Die Geschäftsleitung kann Beitragsermässigungen beschliessen.

33. Haftung

¹ Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

X. Übergangsbestimmungen

34. Kantonalparteien

¹ Im Kanton Basel-Stadt kann es zwei Kantonalparteien geben, eine liberale und eine freisinnige Partei, welche beide Mitglieder der neuen schweizerischen Partei sind. Diese kantonalen Parteien haben folgende Regeln zu beachten:

- Die beiden Parteien arbeiten zusammen und informieren sich über ihre Aktivitäten. Sie haben mindestens einmal pro Legislatur und erstmals im Jahr der Annahme dieser Statuten einen Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen. Der Inhalt des Vertrags wird der Präsidentenkonferenz vorgelegt, welche Bemerkungen und Anträge zuhanden der betroffenen Parteien machen kann.
- Die beiden Parteien unterhalten gute und respektvolle Beziehungen und versuchen, soweit möglich, gemeinsame politische Aktivitäten zu lancieren.
- Die beiden Parteien schliessen für die nationalen Wahlen eine Allianz. Gleiches gilt, soweit möglich, für kantonale und kommunale Wahlen.
- Die Präsidentenkonferenz kann, sofern nötig, Konflikte zwischen den beiden Parteien regeln.

² Die Bestimmungen von Absatz 1 bestehen ohne Zeitbeschränkung so lange, wie zwei Kantonalparteien in einem Kanton existieren.

³ Während der siebenjährigen Übergangszeit nach Annahme dieser Statuten und so lange es im

Kanton Basel-Stadt weiterhin zwei Sektionen gibt, die Mitglieder neuen schweizerischen Partei sind, haben diese Anrecht auf grundsätzlich vier Delegierte gemäss Art. 14.1 Abs. 2. Anschliessend hat jede dieser Parteien Anrecht auf grundsätzlich vier Delegierte.

⁴ Die liberale und die freisinnige Partei Basel-Stadt benennen sich wie folgt: *Die Liberalen LDP* für die Liberalen und *FDP.Die Liberalen* für die Freisinnigen. In der Gestaltung ihres Auftritts bleiben sie frei.

⁵ Anlässlich des Beitritts weiterer liberalen Werten verpflichteter Parteien, kann die Präsidentenkonferenz das Bestehen mehrerer Kantonalparteien in einem bestimmten Kanton anerkennen. Die in Absatz 1 aufgestellten Grundsätze werden angewendet.

XI. Schlussbestimmungen

35. Annahme der vorliegenden Statuten

¹ Die Statuten werden durch die separate Zustimmung der Delegiertenversammlungen von FDP und LPS angenommen.

36. Wahl der Parteiorgane

¹ Die erste Delegiertenversammlung 2009 wählt die internen Organe gemäss diesen Statuten.

² Zur Berechnung der Mandatsdauer gemäss diesen Statuten wird die Dauer eines identischen Mandats bei der FDP oder der LPS angerechnet.

37. Statutenrevision

¹ Über Statutenrevisionen entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

38. Inkrafttreten

¹ Die Statuten wurden am 16. April 2016 von den Delegierten der FDP.Die Liberalen Schweiz total revidiert und angenommen.

² Artikel 3 Absatz 2 zur Corporate Identity tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

39. Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Auflösung des Vereines⁷

¹ Bei Auflösung des Vereins soll das verbleibende Vermögen zur Förderung der liberalen Grundidee verwendet werden.

FDP.Die Liberalen

Petra Gössi
Parteipräsidentin
Nationalrätin

Samuel Lanz
Generalsekretär

⁷ Änderung angenommen an Delegiertenversammlung vom 5. März 2017